

# Satzung der Stadt Zeitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ Zeitz

## Inhalt:

§ 1 Festlegung des Gebietes

§ 2 Verfahren

§ 3 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Festlegung des Gebietes**

Im nachfolgend genau bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Zur Durchführung dieser städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wird hiermit das Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtmitte Zeitz“.

Das Gebiet wird umgrenzt im

#### Westen

Die nachfolgende Grenzbeschreibung bezieht sich auf die Flur 41.

Sie beginnt im Schnittpunkt der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 514 weiter in nördlicher und westlicher Richtung immer entlang der Grenze des Flurstückes 514 bis auf die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 504, da weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 503 bis zum Schnittpunkt der südlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 503. Von diesem Schnittpunkt weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 503 bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 503, von diesem Punkt aus in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 503 und 504 sowie der östlichen Grenze des Flurstückes 504 bis zum Schnittpunkt der östlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 504.

Von diesem Schnittpunkt aus in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 505 bis zum Schnittpunkt der westlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 513, von hier aus in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 513 teilweise, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 508 und der südlichen Grenze des Flurstückes 502 bis zum Schnittpunkt der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 502.

Von diesem Punkt aus weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 502 bis zum Schnittpunkt der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 502, von diesem Punkt aus in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 502 bis zum Schnittpunkt der westlichen Grenze des Flurstückes 507, von diesem Punkt aus in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 507, 506, 510 und 229/10 bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 229/10, hier weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 229/10 bis zum Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 229/10.

Von diesem Schnittpunkt aus weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 514 teilweise bis zum Schnittpunkt der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 227/1, von diesem Punkt aus weiter in westlicher Richtung, entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 227/1 bis zum Schnittpunkt der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 227/1, weiter in nördlicher Richtung, entlang westlich sowie südlich der Grenze des Flurstückes 398/1 (Mühlgraben), das Flurstück 398/1 in westlicher Richtung überquerend bis zum Schnittpunkt der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 23/9.

Von hier aus in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 23/9 bis zum Schnittpunkt der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 23/9. Von hier aus in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 24/3 teilweise bis zum Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 24/3, von diesem Punkt aus in nördlicher Richtung das Flurstück 22/1 in gerader Linie überquerend bis auf die südliche Grenze des Flurstückes 13, alle Flur 12. Weiter in der Flur 12 von diesem Punkt aus in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 13, 12 und 21.

Weiter geht es entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1514/23, 1424/23, 1399/23, 1400/23, 1643/23, 570/23 und 546/23 bis zum Schnittpunkt der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 546/23, von diesem Punkt aus in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 546/23 und 875/23 bis zum Schnittpunkt der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 875/23, alle Flur 41.

Von hier aus in nördlicher Richtung in gerader Linie das Flurstück 1944/23 überquerend bis auf den Schnittpunkt der südlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 824/23, von diesem Punkt aus weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 824/23, 23/19 und 23/18 bis zum Schnittpunkt der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 23/19, alle Flur 41. Von hier aus in nördlicher Richtung in gerader Linie das Flurstück 39 überquerend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstückes 26, alle Flur 14.

### Norden

Die nachfolgende Grenzbeschreibung bezieht sich auf die Flur 14.

Von dem zuletzt genannten Schnittpunkt geht es weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 26 und 41 bis zum Schnittpunkt der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 41, von hier aus weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 41 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 24, von diesem Punkt aus in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 24, 23, 36/4, 20, 36/3, 19, 15, 49, 14 bis zum Schnittpunkt der südlichen und der östlichen Grenzen des Flurstückes 14, von hier aus in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 14, 47, 10 bis zum Schnittpunkt der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 10, von diesem Punkt aus in westlicher Richtung bis auf die östliche Grenze des Flurstückes 11, von hier aus in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 11 bis zum

Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 32, von diesem Punkt aus in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 32 bis zum Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 32.

Die nachfolgende Grenzbeschreibung bezieht sich auf die Flur 16.

Von dem zuletzt genannten Schnittpunkt geht es weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 1 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 1, weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 3 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 3, von hier aus weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 39 bis zum Schnittpunkt der westlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 39.

Die nachfolgende Grenzbeschreibung bezieht sich auf die Flur 15.

Von dem zuletzt genannten Schnittpunkt geht es weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 1 bis zum Schnittpunkt der westlichen und der südlichen Grenze des Flurstückes 1, von hier weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 1 bis zum Schnittpunkt der westlichen und der nördlichen Grenze des Flurstückes 3, weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 2, 33 bis zum Schnittpunkt der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 26/2, weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 26/2, 27/1 und 27/6 bis zum Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 27/6.

### Osten

Von dem zuletzt genannten Schnittpunkt geht es weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 27/6, 27/3, 27/8, 27/7, 27/5 bis zum Schnittpunkt der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 27/6. Von diesem Punkt aus weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 27/6, 26/1, 24, 22, 21, 20, 19, 13 und 12 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 12, von hier aus weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 29 und 14/1 bis zum Schnittpunkt der östlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 11, von hier aus weiter in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 11 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 11, von diesem Punkt aus weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 28 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 130/1, Flur 43.

Die nachfolgende Grenzbeschreibung bezieht sich auf die Flur 43.

Vom zuletzt genannten Punkt geht es weiter in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 130/1, weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 130/1, 130/2 und 217 bis zum Schnittpunkt der westlichen und der östlichen Grenze des Flurstückes 217.

Von diesem Schnittpunkt aus weiter in westlicher Richtung das Flurstück 370/3 in gerader Linie überquerend bis auf die westliche Grenze des Flurstückes 370/3, von hier aus weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 370/3 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 370/3. Von diesem Punkt aus weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 368/3 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 368/3.

Von hier aus entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 371/1 bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 973/195, Flur 44, weiter entlang auf der nördlichen Grenze in östlicher Richtung der Flurstücke 973/195 und 1694/195 bis zum

Schnittpunkt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 1694/195 der Flur 44. Ab hier weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 374/1 der Flur 43 bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 374/1 der Flur 43, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 375 der Flur 43.

### Süden

Hier geht es weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 1616/376, Flur 44, weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 378/1, Flur 44, bis zum Schnittpunkt der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 319/1, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 319/1, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 834/318, 1615/320, 3207/320 und 3205/195 (teilweise) bis zum südwestlichsten Punkt des Flurstückes 3203/195 der Flur 44. Von hier aus in westlicher Richtung das Flurstück 317/1 überquerend bis zum Schnittpunkt der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 1212/318, Flur 44.

Ab hier weiter entlang in westlicher Richtung an der nördlichen Grenze des Flurstückes 317/1 der Flur 44. Weiter entlang der östlichen, der nördlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 385/1, Flur 44, bis zum Schnittpunkt der südlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 415/1, Flur 44, weiter entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 415/1 bis zum Schnittpunkt der südwestlichen Grenze des Flurstückes 415/1, Flur 44, mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 257/1 der Flur 44. Von diesem Punkt aus weiter in östlicher Richtung das Flurstück 415/1 querend bis zum Schnittpunkt der östlichen Grenze des Flurstückes 415/1 mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 247/1, von diesem Punkt aus weiter entlang in östlicher Richtung auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 247/1, Flur 44, bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstückes 514, Flur 44, womit der Anschlusspunkt im Westen erreicht ist.

(Stand des Katasterkartenausuges 20.03.2000).

Der Lageplan „Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stadtmitte Zeitz“ im Maßstab 1 : 1000, der während der Dienstzeiten für jedermann im Treppenhaus des Gewandhauses, Altmarkt 16, einsehbar ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Zur Übersicht liegt ein Plan im Maßstab 1 : 10000 dieser Satzung als Anlage bei.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung Stadtmitte Zeitz vom 21.10.1992, zuletzt geändert am 22.10.1998 außer Kraft.